

als 'palatium' bezeichnet<sup>1</sup>. Es ist doch höchst wahrscheinlich, dass dieses Gebäude von den drei Berichterstatlern, welche von einem palatium sprechen, gemeint ist<sup>2</sup>. Gerade wenn dieses palatium kein königliches war, erklärt sich sehr gut, dass die anderen Quellen nur von einer 'domus' oder 'aula' sprechen<sup>3</sup>. Freilich scheint das Chron. Montis Sereni<sup>4</sup> damit im Widerspruch zu stehen, welches die 'domus prepositi ecclesie Dei genitricis' als Ort der Fürstenversammlung nennt<sup>5</sup>. Aber es ist ganz wohl möglich, dass dasselbe Gebäude, welches die andern Quellen als 'palatium' bezeichnen, damit gemeint ist. Es ist ganz denkbar, dass der Propst von St. Marien, der regelmässig Domherr der Mainzer Kathedralkirche war und gar nicht immer in Erfurt zu residieren pflegte, in der erzbischöflichen Residenz wohnte, wenn er in Erfurt war. Und im Jahr 1184 war nun gar der Mainzer Domprobst Arnold selbst Probst von St. Marien in Erfurt<sup>6</sup>, der sicher, wie auch schon die Urkunden lehren, nur vorübergehend in Erfurt sich aufhielt. Es kann somit zweifelhaft sein, ob er ein besonderes Haus in Erfurt hatte, und möglich, dass der Lauterberger Chronist das Krummhaus meinte<sup>7</sup>. Wie es sich damit aber auch verhalten mag, ausgeschlossen ist,

1) Vgl. die im Register von C. Beyer, UB. der Stadt Erfurt I, 485. aufgeführten Stellen. 2) Es würde das sicher sein, wenn es nur nicht so gar nahe läge zu denken, dass eine Fürstenversammlung, die der König abhielt, im 'palatium' stattfand, und bei den drei Berichterstatlern nähere Kenntniss der Oertlichkeit nicht wohl anzunehmen ist. 3) Durch eine Urkunde vom 16. März 1318 bei Beyer a. a. O. I, 436, n. 615 wird man in gewissem Sinne gelockt, an das Krummhaus zu denken, denn da vermiethet der Erzbischof dem Severistift eine Anzahl Häuser in der Nähe des Krummhauses, welche theils vor Alter schon eingestürzt waren, theils den Einsturz drohten. 4) SS. XXIII, 159. 5) Diese Angabe ist von den meisten neuerdings angenommen, wie von Töche, Jahrb. Heinrich VI. S. 33; Will, Regesta archiep. Magunt. II, 64; Dobenecker, Regesta Thuringiae II, n. 675a, u. s. w. 6) In der Regel wird er in den Urkunden nur als Mainzer Domprobst bezeichnet, aber in der Urkunde des Mainzer Erzbischofs für Jechaburg von 1184 (Dobenecker II, n. 670; Böhmer-Will XXX, n. 104) wird er nur Probst von St. Marien in Erfurt genannt (ebenso in Dobenecker II, n. 941 ohne Jahr = N. A. I, 196), in zwei Urkunden von 1193 (Dobenecker II, n. 939. 940) sowohl als Mainzer Domprobst wie als Probst von St. Marien in Erfurt bezeichnet. 7) Bedenklich macht dabei nur, dass dieses nicht in unmittelbarer Nähe eines Geraarmes lag, wie man nach der Cont. Zwetl. alt. annehmen sollte. Aber westlich am Severihügel vorbei und also auch unweit des Krummhauses floss der Bergstrom. Ebenso wenig aber kann das Probsthaus, wenn ein solches besonderes vorhanden war, ganz in der Nähe eines Geraarmes gestanden haben, da dieses dicht bei dem St. Marienstift gelegen haben muss. Im Jahre 1343 wohnte im Krummhause Syfridus de Hallis, custos ecclesie S. Marie Erford., Beyer II, 188, n. 232.